

Die Mobiliarzwangsvollstreckung in Deutschland

Peter GOTTWALD*

I.

Für einen Gläubiger, der im Wege der Zwangsvollstreckung zu seinem Geld kommen wollte, aber mit den Vermögensverhältnissen des Schuldners nicht vertraut war, bestand bis 2013 ein erhebliches Problem. Ohne Kenntnis von konkreten Forderungen oder Grundstücken konnte er nur den Gerichtsvollzieher mit einer Mobiliarpfändung beauftragen. Der Gesetzgeber ging davon aus, dass sich in der gut ausgestatteten Wohnung eines bürgerlichen Schuldners erhebliche pfändbare und verwertbare Vermögensgegenstände befinden.¹⁾ Diese Zeiten sind freilich längst vorbei. Nur in wenig mehr als 1 % der Vollstreckungsaufträge kann der Gerichtsvollzieher bewegliche Habe pfänden und verwerten.²⁾ Konto- und Lohnpfändungen haben heute größere Bedeutung. Verließ die Mobiliarpfändung, wie überwiegend, ergebnislos, so konnte der Schuldner erst dann im Rahmen der Offenbarungsversicherung zur Angabe seiner Arbeitsstelle bzw. seiner Kontoverbindung gezwungen werden und der Gläubiger anschließend versuchen, in den offenbarten Vermögenswert zu vollstrecken. Es liegt nahe, dass ein Schuldner, der auch nicht ratenweise zu einer Leistung bereit war, in dieser Zeit versuchen konnte, die Vermögenswerte dem Zugriff des Gläubigers zu entziehen. Diese schwache Stellung des Gläubigers bei der Vollstreckung einer titulierten Forderung ist schon seit vielen Jahrzehnten beklagt worden.

Der Entwurf einer Zivilprozessordnung von 1931 wollte die Zwangsvollstreckung ganz in die Hände der Vollstreckungsgerichte legen. Nach Stellung eines Vollstreckungsantrags sollten sie sofort die Vermögensverhältnisse des Schuldners ermitteln und vom Schuldner eine schriftliche Vermögenserklärung und eidesstattliche Versicherung in einem Termin, zu dem es dem Schuldner zu laden hätte, verlangen.³⁾ Dieser Entwurf und die Konzentration der gesamten Vollstreckungsbefugnis beim Vollstreckungsgericht wurden nie verwirklicht.

* Professor Emeritus of Regensburg University, Law Faculty in Germany.

1) Vgl. BT-Drucks. 16/10069 vom 30.7.2008, S. 20.

2) *F.-M. Goebel*, Die Reform der Sachaufklärung, 2012, § 1 Rn. 2.

3) Vgl. Entwurf einer Zivilprozessordnung (veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium), 1931, §§ 774 ff u. Begründung, S. 408ff; dazu *J. Schnigula*, Das Offenbarungsverfahren – Darstellung und Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung, 2001, S. 173ff.

Um Offenbarungsversicherungen zu vermeiden, wurde 1991 die Befugnis des Gerichtsvollziehers eingeführt, bei einer Zwangsvollstreckung den Schuldner oder bei seiner Abwesenheit andere zum Hausstand gehörende erwachsene Personen über den Arbeitgeber oder andere Forderungen gegen Dritte zu befragen (§ 806 a ZPO). Da eine Auskunftspflicht der Befragten nicht bestand, wurde diese Möglichkeit aber auch von den Gerichtsvollziehern anscheinend nicht immer ernsthaft genutzt.⁴⁾

Durch die Zweite Zwangsvollstreckungsnovelle von 1997 wurde weiter die Befugnis des Gerichtsvollziehers eingeführt, in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Erledigung hinzuwirken. Konnte der Gerichtsvollzieher nichts Pfändbares finden, versicherte der Schuldner aber glaubhaft, die Schuld in der Regel innerhalb von 6 Monaten tilgen zu können, so sollte der Gerichtsvollzieher die Teilbeträge einziehen und das weitere Vollstreckungsverfahren vorläufig einstellen. Voraussetzung war das Einverständnis des Gläubigers (§ 806 b ZPO a.F.). Konnte der Gerichtsvollzieher verwertbare Sachen pfänden, so konnte er jedenfalls die Verwertung bis zu einem Jahr aufschieben, wenn der Schuldner sich bereit erklärte, die Schuld innerhalb eines Jahres zu zahlen. Der Gläubiger konnte dem freilich widersprechen und das Gericht konnte danach auf Antrag die Verwertung doch insgesamt bis zu einem Jahr nach der Pfändung hinausschieben (§§ 813 a, 813 b ZPO a.F.). Der ganz überwiegende Teil der durch Gerichtsvollzieher beigetriebenen Beträge beruhte in den letzten Jahren auf solchen, mehr oder weniger freiwilligen Ratenzahlungen des Schuldners.

Dennoch wurde die Forderung nach einer Verbesserung der Informationsmöglichkeiten des Gläubigers in der Einzelvollstreckung immer wieder erhoben und verlangt, die Offenbarungspflicht des Schuldners bereits an den Beginn der Zwangsvollstreckung zu legen.⁵⁾

Einen entsprechenden Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung hat der Bundesrat nach Vorarbeiten einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe am 2.5.2008 beschlossen und dem Bundestag am 30.07.2008 vorgelegt.⁶⁾ Das Gesetz selbst wurde am 29.07.2009 verabschiedet.⁷⁾ Um der Gerichtsverwaltung und den Gerichtsvollziehern ausreichend Zeit für eine Anpassung aller technischen Voraussetzungen zu geben, trat das Gesetz aber erst nach einer Vorlaufzeit von über drei Jahren zum 01.01.2013 in Kraft.

4) *Goebel* (Fn 2), § 1 Rn. 4.

5) *Gaul*, Neukonzipierung der Sachaufklärung der Zwangsvollstreckung, ZJP 108 (1995), 3, 30 ff; *Hess/G. Vollkommer*, Die Reform der Sachaufklärung in der deutschen Zwangsvollstreckung, Festgabe M. Vollkommer, 2007, S. 349, 351, 353; *Schilken*, Reform der Sachaufklärung in der Geldvollstreckung, Festschrift Yessiou-Faltsi, 2007, S. 589, 595ff.

6) BT-Drucksache 16/10069.

7) Bundesgesetzblatt I 2009, 2258.

II.

1. Auch die Neuregelung hält daran fest, dass der Gerichtsvollzieher nur zur Mobiliarzwangsvollstreckung, nicht aber zur Forderungspfändung befugt ist. Entsprechende Forderungen nach einer Vereinheitlichung der Zuständigkeit, auch im Sinne einer effektiveren Zwangsvollstreckung sind immer wieder erhoben worden,⁸⁾ der Gesetzgeber hat sie aber nicht aufgegriffen, insbesondere weil auch die Gerichtsvollzieher einer Umgestaltung ihrer Tätigkeit zu einer stärkeren Schreibtischtätigkeit wenig zugeneigt waren.

2. Wie bisher hat der Gerichtsvollzieher die Amtspflicht, auf eine zügige, vollständige und kostensparende Beitreibung von Geldforderungen hinzuwirken (§ 802 a I ZPO).⁹⁾ Erhalten geblieben ist die (wohl wenig ergiebige) Befugnis, den Schuldner bzw. seine Angehörigen formlos nach Arbeitgeber und Bankkonten zu befragen (§ 806 a II ZPO).¹⁰⁾ Neu ist aber, dass er nicht nur eine gütliche Erledigung der Sache durch Einräumung von Zahlungsfristen oder Ratenzahlungen versuchen soll, sondern bei einem entsprechenden Auftrag des Gläubigers sofort berechtigt ist, eine Vermögensauskunft des Schuldners und bei unzureichender Auskunft auch Auskünfte Dritter über das Vermögen des Schuldners einzuholen. Der Gläubiger kann zudem darüber entscheiden, ob er den Antrag auf Vermögensauskunft isoliert stellt oder sogleich mit einem Antrag auf Pfändung und Verwertung körperlicher Sachen verbindet (§ 802 a II ZPO).

3. Das Schwergewicht der Tätigkeit des Gerichtsvollziehers bei der Einzelvollstreckung besteht heute vor allem darin, Vollstreckungsaufträge gütlich zu erledigen. Das Gesetz sieht darin jetzt ausdrücklich eine eigenständige Maßnahme.¹¹⁾ Während der Gerichtsvollzieher vor der Reform nur Tilgungspläne bis zu 6 Monaten vereinbaren konnte (§ 806 b ZPO a. F.), darf er jetzt Zahlungsfristen und Ratenzahlung vereinbaren, wenn der Schuldner die Forderung des Gläubigers glaubhaft innerhalb von 12 Monaten tilgen kann (§ 802 b II ZPO). Marginal längere Fristen kann der Gerichtsvollzieher nach seinem Ermessen bewilligen, wird dann freilich meist eine ausdrückliche Billigung durch den Gläubiger einholen. Praktisch wird es darauf ankommen, welche Zahlungen der Schuldner nach seinem Einkommen, fällig werdenden Versicherungsleistungen und Festgeldern oder Leistungen seiner

8) Vgl. *M. App*, Überlegungen zur Zweckmäßigkeit der Übertragung der Forderungspfändung auf den Gerichtsvollzieher, DGVZ 2006, 53; *Seip*, DGVZ 2006, 1, 8; *Gietmann*, Die neuen Reformgesetze in der Zwangsvollstreckung, DGVZ 2009, 157, 158f; *Hergenröder* DGVZ 2010, 201, 208; *Goebel* (Fn. 2), § 4 Rn. 2; *Hess*, Rechtspolitische Perspektiven der Zwangsvollstreckung, JZ 2009, 662, 665 und DGVZ 2010, 7, 9f.

9) *Goebel* (Fn. 2), § 7 Rn. 5.

10) Zu einer Auskunftspflicht ist diese Befugnis entgegen *Schilken* (Rpfleger 2006, 629, 637) nicht ausgebaut worden.

11) Vgl. *Schwörer*, Die Zukunft der gütlichen Vollstreckung, DGVZ 2011, 77, 78.

Familie¹²⁾ erbringen kann. Eine besondere Regelung, dass die Verwertung bereits gepfändeter Sachen aufgeschoben werden kann, wenn der Schuldner zu Ratenzahlungen in der Lage ist, besteht nicht mehr, da ein Zahlungsplan nach § 802 b I ZPO nunmehr in jeder Lage des Verfahrens vereinbart werden kann. Sobald der Gerichtsvollzieher einen Zahlungsplan entsprechend der Vereinbarung mit dem Schuldner festgesetzt hat, ist die (weitere) Vollstreckung zunächst aufgeschoben (§ 802b II 2 ZPO). Auch eine Vermögensauskunft ist als Teil der Vollstreckung suspendiert; ein ggf. schon bestimmter Termin ist aufzuheben oder zumindest auf unbestimmte Zeit zu verschieben.¹³⁾

4. Der bedeutendste Reformpunkt ist aber zweifellos die Vorverlagerung der Vermögensauskunft, d.h. die Befugnis des Gerichtsvollziehers, vom Schuldner unabhängig von einer (erfolglosen) Pfändung sogleich Auskunft über sein Vermögen zu verlangen (§§ 802 a II Nr. 2, 802 c ZPO).¹⁴⁾ Wie bei der bisherigen Offenbarungsversicherung hat der Schuldner die Richtigkeit dieser Selbstauskunft an Eides statt zu versichern (§ 802 c III ZPO). Diese Reform ist euphorisch begrüßt worden. *Würdinger* sah darin einen Paradigmenwechsel des deutschen Vollstreckungsrechts, gar einen Sprung vom 19. in das 21. Jahrhundert.¹⁵⁾

III.

Vor einer Bewertung dieser Reform sind ihre Einzelheiten näher zu betrachten.

1. Der Vollstreckungsauftrag

Ob und wie vollstreckt wird unterlag und unterliegt der Disposition des Gläubigers. Nach altem Recht hatte er freilich keine große Wahl. Wenn ihm Arbeitgeber und Kontoverbindung des Schuldners nicht bekannt waren, konnte er zur Vollstreckung nur einen Gerichtsvollzieher mit der Pfändung beweglicher Habe beauftragen (§§ 753 I, 803 ZPO a. F.). blieb diese Pfändung unzureichend, so konnte der Gerichtsvollzieher den Schuldner nach Forderungen gegen Dritte befragen. Antwortete der Schuldner freiwillig oder gewährte er Einsicht in entsprechende Unterlagen, so konnte der Gerichtsvollzieher Namen und Anschrift der Drittschuldner und den Grund der Forderungen dem Gläubiger mitteilen

12) Vgl. *M. Wilhelm*, Die erweiterte Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung, in *Seibel/Grothe u.a., Zwangsvollstreckung aktuell*, 2. Aufl. 2013, § 1 Rn. 10f.

13) *Münchener Kommentar/Wagner, ZPO*, 5. Aufl. 2016, § 802b Rn. 24; *Hk-ZV/Sternal*, 2. Aufl. 2013, § 802b Rn. 12.

14) Vgl. *Schilken*, Zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung, *Rpflger* 2006, 629, 634; krit. *Seip*, *DGVZ* 2006, 1, 5 (Befürchtung, die Zahl der Haftbefehle werde sich dadurch erhöhen) u. *DGVZ* 2008, 38, 40.

15) *Würdinger*, Die Sachaufklärung in der Einzelzwangsvollstreckung, *JZ* 2011, 177, 183; zust. *G. Vollkommer*, Die Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung, *NJW* 2012, 3681; *Hess JZ* 2009, 662, 664.

(§ 806 a I ZPO). Eine Pflicht zur Beantwortung dieser Fragen bestand nicht. Eine Auskunftspflicht bestand erst im Rahmen der nachfolgend angeordneten Offenbarungsversicherung (§ 807 ZPO a.F.).

a) Das neue Recht gibt dem Gläubiger dagegen mehrere Wahlmöglichkeiten. Nach § 802 a II ZPO kann er den Gerichtsvollzieher beauftragen,

- (1) eine gütliche Erledigung der Sache zu versuchen,
- (2) die Vermögensauskunft des Schuldners und
- (3) Auskünfte Dritter über das Vermögen des Schuldners einzuholen.

Er kann Teilaufträge erteilen, die Reihenfolge des Vorgehens festlegen, aber auch so gleich alle Maßnahmen auf einmal in Auftrag geben.¹⁶⁾

b) Weiter kann er dem Gerichtsvollzieher einen sog. Kombiauftrag zur Pfändung und Abnahme der Vermögensauskunft, einen allgemeinen Verwertungsauftrag, einen Auftrag zur Verwertung durch Versteigerung im Internet und für den Fall, dass der Aufenthaltsort des Schuldners nicht bekannt ist, den Auftrag zur Ermittlung des Aufenthaltsorts erteilen (§§ 754, 755 ZPO n.F.).

c) Entsprechend dem Gesetz steht die gütliche Erledigung der Sache auch in dem Muster eines Auftrags an den Gerichtsvollzieher im Vordergrund. Bereits in dem Auftrag kann der Gläubiger dem Gerichtsvollzieher Weisungen erteilen. Er kann den Auftrag auf die gütliche Erledigung beschränken (§ 802 a II ZPO). Er kann Zahlungsfristen vorgeben, sich mit der Einziehung von Teilbeträgen einverstanden erklären, einen monatlichen Mindestbetrag der Teilzahlung festlegen, Teilzahlungen bis zu 12 Monaten bewilligen und schließlich einer zeitlichen Überschreitung nach dem Ermessen des Gerichtsvollziehers zustimmen.¹⁷⁾ Er kann aber auch Ratenzahlungsvereinbarungen ausschließen (§ 802 b II 1 ZPO). Dies geschieht freilich selten, bindet aber den Gerichtsvollzieher und das Vollstreckungsgericht.¹⁸⁾ Ein verbindliches Formular für diese Aufträge hat das Bundesministerium der Justiz inzwischen (aufgrund der Ermächtigung in § 753 III ZPO) zum 1.10.2015 mit der Gerichtsvollzieherformular-Verordnung eingeführt.¹⁹⁾ Dieses muss der Gläubiger verwenden und

16) *Harnacke/Bungardt* DGVZ 2013, 1ff; *Goebel* (Fn. 2), § 8 Rn. 8ff; *G. Vollkommer* NJW 2012, 3681, 3682.

17) *Goebel* (Fn. 2), § 8 Rn. 20ff, 29f.

18) *Schwörer/Heßler* ZVI 2007, 589, 595; krit. *Seip* DGVZ 2006, 1, 5; *Gietmann* DGVZ 2009, 157, 158; *Hergenröder* DGVZ 2010, 201, 206f (Druck auf Verwandte).

19) Vgl. *Salten*, Das neue Gerichtsvollzieherauftragsformular, MDR 2016, 125. Zum 1.12.2016 wurde das Formular nochmals geändert, vgl. *Salten*, Das Reparaturgesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung, MDR 2017, 61.

darin seine entsprechenden Wünsche ankreuzen. Allein das sachgerechte Ausfüllen dieses umfangreichen Formulars, aber auch dessen Bearbeitung durch den Gerichtsvollzieher, führt auf beiden Seiten zu einem erhöhten Arbeitsaufwand. Nicht zu vergessen: Fast jeder weitere Teilauftrag löst eine neue Gebühr für den Gerichtsvollzieher aus, die der Gläubiger vorfinanzieren muss, so dass meist nur Teilaufträge erteilt werden. Vorgesehen ist auch, dass künftig Aufträge zur Vollstreckung von Vollstreckungsbescheiden online gestellt werden können (§ 754a ZPO).

2. Ermittlung des Aufenthaltsorts des Schuldners

Ist der Schuldner an einen unbekanntem Ort verzogen, kann der Gerichtsvollzieher nunmehr aufgrund des Vollstreckungsauftrags und einer Ausfertigung des vollstreckbaren Titels bei der Meldebehörde nachfragen, um die gegenwärtige Anschrift des Schuldners zu ermitteln (§ 755 I ZPO). Die Praxis legt das Gesetz so aus, dass dazu ein ausdrücklicher Auftrag erteilt werden muss, weil dieser auch mit Gebühren für den Gerichtsvollzieher verbunden ist.²⁰⁾ Die persönliche Anfrage des Gläubigers bei der Gemeinde ist daher billiger.

Ist die Anfrage bei der Meldebehörde erfolglos, darf der Gerichtsvollzieher beim Ausländerzentralregister, bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung sowie beim Kraftfahrt-Bundesamt den Aufenthaltsort bzw. die Halterdaten erfragen (§ 755 II 1 ZPO). Auch insoweit bestimmt wieder der Gläubiger, in welchem Umfang der Gerichtsvollzieher Ermittlungen anstellen soll. Selbstverständlich fallen für jede Anfrage Gebühren des Gerichtsvollziehers und die Gebühren der angefragten Stellen an.²¹⁾

3. Die gütliche Einigung

Im Prinzip kann der Gläubiger den Gerichtsvollzieher nunmehr mit dem Vollstreckungsauftrag sogleich mit der Abnahme der Vermögensauskunft beauftragen (§§ 802 II Nr. 2, 802 c ZPO). Hat er aber (wie in aller Regel) eine gütliche Erledigung der Sache nicht ausgeschlossen, so hat der Gerichtsvollzieher zunächst diese zu versuchen (§ 802 b I ZPO). Möglich ist sie in jeder Lage des Verfahrens. In der Mehrzahl der Fälle kommt es bei einem „Besuch“ des Gerichtsvollziehers in der Wohnung des Schuldners oder anlässlich der ersten Vorladung im Büro des Gerichtsvollziehers auf freiwilliger Grundlage zu einer Aufklärung möglicher Zahlungen bzw. Teilzahlungen sowie zum Abschluss einer entsprechenden Zahlungsvereinbarung zwischen Gerichtsvollzieher und Schuldner. Wie bereits dargelegt, setzt der Gerichtsvollzieher daraufhin einen entsprechenden Zahlungsplan fest; die Vollstreckung ist während dessen Laufzeit aufgeschoben (§ 802 b II 2 ZPO). Eine materiell-rechtliche Stundung oder ein Zinsstopp sind damit nicht verbunden.²²⁾ Ebenso wie

20) Münchner Kommentar/Heßler, § 755 Rn 2; *Mroß* DGVZ 2010, 169, 181; *Harnacke/Bungarth* DGVZ 2013, 1, 2; vgl. BT-Drucks. 16/10069, S. 23.

21) Vgl. *Volpert*, Neuerungen im Kostenrecht ..., in *Seibel/Grothe* (Fn. 12), § 2 Rn. 13ff.

22) *Zöller/Seibel*, ZPO, 32. Aufl. 2018, § 802b Rn. 13.

ein etwaiger Teilerlass müssen solche Wirkungen mit dem Gläubiger besonders vereinbart werden.²³⁾ In jedem Fall hat der Schuldner eine umfassende Vermögensauskunft unter Versicherung an Eides Statt zunächst nicht abzugeben. Manche meinen, der Gerichtsvollzieher solle den Zahlungsplan daher erst nach Erteilung der Vermögensauskunft festsetzen,²⁴⁾ aber dies widerspricht dem Gesetz.

Allerdings kann der Gläubiger der Zahlungsvereinbarung nach Mitteilung durch den Gerichtsvollzieher nachträglich unverzüglich widersprechen; die Vereinbarung wird dann hinfällig (§ 802b III 2 ZPO).²⁵⁾ Gleiches tritt automatisch ein, wenn der Schuldner mehr als 2 Wochen (auch unverschuldet) in Zahlungsrückstand gerät (§ 802b III 3 ZPO). Doch kann dann ggf. eine neue (realistischere) Vereinbarung geschlossen werden.

4. Die Vermögensauskunft

Die umfassende Selbstauskunft des Schuldners steht also nur dann am Beginn der Vollstreckung,²⁶⁾ wenn es nicht zu einer gütlichen Erledigung des Vollstreckungsauftrags kommt und der Gläubiger einen entsprechenden Vollstreckungsauftrag erteilt hat. Ein befragter Gerichtsvollzieher gab an, 2013 in knapp 2/3 aller Vollstreckungsaufträge eine Vermögensauskunft abgenommen zu haben.

a) Aber selbst wenn es nicht zu einer Zahlungsvereinbarung kommt, ist der Schuldner nicht sofort zur Vermögensauskunft verpflichtet. Der Gerichtsvollzieher hat ihm vielmehr zuvor zur Begleichung der Forderung eine Frist von 2 Wochen zu setzen (§ 802 f I 1 ZPO)²⁷⁾ und bestimmt zugleich (für den doch sehr wahrscheinlichen Fall, dass der Schuldner in der Frist nicht vollständig zahlen kann) einen Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft alsbald nach dem Fristablauf (§ 802 f I 2 ZPO). Auch wenn der Wohnsitz bzw. Aufenthaltsort des Schuldners bekannt ist, vergehen zwischen Erteilung des Vollstreckungsauftrags und der Abgabe der Vermögensauskunft idR ca. 4 Wochen. (Kann der Gerichtsvollzieher nicht kurzfristig terminieren, dauert es länger). Angesichts dieser Zeitvorgabe erscheinen mir Zweifel an der verfassungsmäßigen Verhältnismäßigkeit der „sofortigen“ Vermögensauskunft als unbegründet.²⁸⁾

23) *Schwörer* DGVZ 2011, 77, 85.

24) So *Schwörer* DGVZ 2011, 77, 84.

25) *Mroß*, Grundzüge der Reform der Sachaufklärung, DGVZ 2010, 181, 182; krit. *U. Gottwald/Mock*, Zwangsvollstreckung, 6. Aufl. 2012, § 802b Rn. 6.

26) So das Ziel der Reform, vgl. BT-Drucks. 16/10069, S. 25; *Schwörer/Heßler*, Vom Offenbarungseid zur nachprüfbaren Schuldnerauskunft, ZVI 2007, 589, 591; krit. *U. Gottwald/Mock*, Zwangsvollstreckung, 6. Aufl. 2012, § 802b Rn. 6.

27) *Mroß* DGVZ 2010, 181, 183; gegen eine solche Frist *Gaul/Schilken/Becker-Eberhard*, Zwangsvollstreckungsrecht, 12. Aufl. 2010, § 60 Rn. 61.

28) Vgl. *Schwoerer/Heßler* ZVI 2007, 589, 591; *Mroß* DGVZ 2010, 181, 184; *G. Vollkommer* NJW 2012, 3681, 3685.

b) Eine besondere Variante sieht das Gesetz vor, wenn der Gläubiger einen Kombi-Auftrag zur Vornahme einer Pfändung und, bei deren Erfolglosigkeit, zur sofortigen Abnahme der Vermögensauskunft erteilt. Der Gerichtsvollzieher darf dann die Vermögensauskunft zwar sofort abnehmen (§ 807 I 1 ZPO), der Schuldner kann dem aber widersprechen (§ 807 I 2 ZPO). In diesem Fall muss der Gerichtsvollzieher einen Termin zur Abgabe in seinen Geschäftsräumen bestimmen und diese Bestimmung dem Schuldner zustellen; lediglich die Zahlungsfrist von 2 Wochen muss er nicht mehr einräumen (§ 807 II 2 ZPO).²⁹⁾ Nach § 185f GVGA soll der Termin frühestens nach zwei Tagen, spätestens nach vier Wochen stattfinden.

c) Im Regelfall soll der Gerichtsvollzieher den Schuldner in seine Geschäftsräume laden und ihn auffordern, die erforderlichen Unterlagen zur Abgabe der Auskunft mitzubringen (§ 802 f I 2, 3 ZPO). Allerdings ist ein solches Vorgehen oft wenig sinnvoll. Im Büro des Gerichtsvollziehers kann der Schuldner leichter flunkern als in seiner Wohnung; er kann auch nicht hinreichend mobil sein oder es ist zu befürchten, dass er nicht alle nötigen Unterlagen mitbringt. Deshalb kann der Gerichtsvollzieher auch bestimmen, dass die Vermögensauskunft in der Wohnung des Schuldners abzugeben ist (§ 802 f II 1 ZPO).³⁰⁾ Widerspricht der Schuldner dieser Bestimmung allerdings binnen einer Woche, so muss ihn der Gerichtsvollzieher nun doch in seine Geschäftsräume laden (§ 802f I 1 ZPO).

d) Hat der Schuldner im Büro des Gerichtsvollziehers nicht alle nötigen Unterlagen bei sich, so dass er keine vollständige Auskunft erteilen kann, soll sie als nicht abgegeben gelten, mit der Folge, dass der Schuldner unmittelbar ins Schuldnerverzeichnis eingetragen und gegen ihn Haftbefehl erlassen oder Fremdauskünfte eingeholt werden können.³¹⁾ Richtiger ist wohl, dem Schuldner in solchen Fällen Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben und den Termin zu vertagen, damit er die fehlenden Unterlagen beibringt.³²⁾ Formell kennt das Gesetz ein solches Nachbesserungsverfahren nicht. Aber bloße Ungeschicklichkeit oder Unfähigkeit sollte dem Schuldner nicht schaden.

Auch der Gläubiger ist befugt, nach Übersendung des Verzeichnisses mittels konkreter Fragen eine Nachbesserung zu beantragen (§ 185o I GVGA). Erst wenn das Verzeichnis wirklich vollständig ist, muss der Schuldner grundsätzlich zwei Jahre lang keine neue Vermögensauskunft abgeben.³³⁾

29) *Mroß* DGVZ 2010, 181, 181; *Goebel* (Fn. 2), § 8 Rn. 184.

30) *Schilken* (Rpfleger 2006, 629, 635f) trat für den „Besuchstermin“ als Regelfall ein. *Gietmann* (DGVZ 2009, 157, 158) hält die „Vollstreckung vor Ort“ in jedem Fall für erfolgversprechender.

31) So *Sturm*, Das Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft, *JurBüro* 2013, 63, 64.

32) So *Hk-ZV/Sternal*, § 802 f Rn 27; *Sturm* *JurBüro* 2013, 63, 64.

33) *Goebel* (Fn. 2), § 8 Rn. 156ff; *Zöller/Seibel* § 802d Rn. 17ff; vgl. *Mroß* DGVZ 2010, 181, 184.

e) Inhaltlich hat sich an der Vermögensauskunft gegenüber der früheren Offenbarungsversicherung nichts Wesentliches verändert. Der Schuldner muss Auskunft über seine Person und sein gesamtes Vermögen im In- und Ausland (ausgenommen unpfändbare Gegenstände) geben. Aufzuführen sind auch unsichere Vermögenswerte, wie künftige Forderungen, Gegenstände, die der Austauschpfändung unterliegen, und debitorische Konten.³⁴⁾ Selbstverständlich hat der Schuldner alle Vermögenswerte so zu bezeichnen, dass der Gläubiger in sie vollstrecken könnte. In gleicher Weise wie nach früherem Recht hat der Schuldner auch anfechtbare Vermögensverschiebungen aus den letzten Jahren anzugeben, also vor allem entgeltliche Veräußerungen an nahestehende Personen oder unentgeltliche Leistungen.³⁵⁾

f) Damit das Vermögensverzeichnis problemlos dem zentralen Vollstreckungsgericht übermittelt und später abgefragt werden kann, hat es der Gerichtsvollzieher aufgrund der mündlichen Angaben des Schuldners im Abgabetermin als elektronisches Dokument zu errichten (§ 802 f V 1 ZPO). Sinnvoll erscheint es, dem Schuldner mit der Ladung zum Termin nicht nur ein Merkblatt mit den nötigen Belehrungen, sondern einen Vordruck des Vermögensverzeichnisses selbst zuzuleiten, damit er diesen informell ausfüllen und die formelle Erklärung in Ruhe vorbereiten kann.³⁶⁾ Gesetzlich vorgesehen ist freilich nur, dass der Schuldner in der Terminladung über den Umfang seiner Auskunftspflicht, seine Rechte und Pflichten im Verfahren zur Abnahme der Auskunft, über die Folgen einer unentschuldigtem Terminsäumnis, die Verletzung der Auskunftspflicht, die Möglichkeit der Einholung von Auskünften Dritten, die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis zu belehren ist (§ 802 f III ZPO). Alle diese Zahlungsaufforderungen, Ladungen und Belehrungen sind dem Schuldner förmlich persönlich zuzustellen, selbst wenn er einen Prozessbevollmächtigten hat (§ 802 f IV 1 ZPO).

g) Um dem Erfordernis des rechtlichen Gehörs (Art. 103 I GG) zu genügen, verlangt § 802 f IV 2 ZPO zusätzlich, dass der Termin zur Abnahme der Vermögensauskunft auch dem Gläubiger (grundsätzlich formlos) mitzuteilen ist (§ 802 f IV 2 ZPO), damit dieser teilnehmen und dem Schuldner Fragen stellen kann.³⁷⁾ In der Praxis nutzt allerdings kaum ein Gläubiger diese Möglichkeit.

h) Das elektronische errichtete und vom Schuldner gebilligte Vermögensverzeichnis hinterlegt der Gerichtsvollzieher anschließend beim zentralen Vollstreckungsgericht und leitet dem Gläubiger einen Ausdruck zu (§ 802 f VI ZPO).

34) *Goebel* (Fn. 2), § 8 Rn. 65ff; *U. Gottwald/Mock* (Fn. 26), § 802c Rn. 22ff.

35) Vgl. *Sturm* *JurBüro* 2013, 63, 64.

36) So zu Recht *Wilhelm* (Fn. 12), § 1 Rn. 74.

37) *Goebel* (Fn. 2), § 8 Rn. 142; *Harnacke/Bungardt* *DGVZ* 2013, 1, 7.

Jedes deutsche Bundesland hat ein zentrales Vollstreckungsgericht (in Bayern das Amtsgericht Hof), bei dem die Vermögensauskünfte elektronisch verwaltet, über das Internet eingesehen und abgerufen werden können (§ 802 k I 1, 2 ZPO). Bedeutung erlangt diese Möglichkeit, wenn der Schuldner nach Abgabe der Vermögensauskunft seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort verlegt, weil dann für die Vollstreckung auch ein anderer Gerichtsvollzieher zuständig ist. Der Abruf des Vermögensverzeichnisses steht allerdings nur den Gerichtsvollziehern und gleichgestellten Vollstreckungsbehörden (Vollstreckungsgerichten und Insolvenzgerichten sowie Strafverfolgungsbehörden) offen (§ 802 k II ZPO), nicht aber weiteren Gläubigern des Schuldners, die gegen diesen vollstrecken möchten.³⁸⁾ Die elektronische Abfrage von Vermögensverzeichnissen bei den zentralen Vollstreckungsgerichten funktioniert inzwischen bundesweit problemlos.

5. Die erneute Vermögensauskunft

Nach der Neuordnung hat der Schuldner eine erneute Vermögensauskunft erst nach einer Sperrfrist von zwei Jahren abzugeben,³⁹⁾ sofern nicht Tatsachen glaubhaft gemacht werden, dass sich seine Vermögensverhältnisse zuvor wesentlich verändert haben (§ 802 d I 1 ZPO). Gründe hierfür können ein Umzug, ein Wechsel der Arbeitsstelle, ein Fahrzeugwechsel oder etwa die Auflösung eines Bankkontos,⁴⁰⁾ ggf. auch eine teure Urlaubsreise des Schuldners⁴¹⁾ sein. Solange keine Anzeichen für eine Veränderung der Verhältnisse vorliegen, leitet der Gerichtsvollzieher dem neuen Gläubiger den Ausdruck des zuletzt abgegebenen Vermögensverzeichnisses von Amts wegen zu (§ 802 d I 2 ZPO); hierauf kann der Gläubiger nicht verzichten.⁴²⁾ Auf Antrag kann die Zuleitung auch in elektronischer Form erfolgen (§ 802d III ZPO). Erneut ist der Schuldner zu belehren, dass er innerhalb von vier Wochen bezahlen kann, um eine weitere Eintragung ins Schuldnerverzeichnis abzuwenden (§§ 802d I 4, 882c I Nr. 3 ZPO).⁴³⁾ Jeder weitere Gläubiger, der innerhalb von zwei Jahren gegen den Schuldner eine Vollstreckung versucht, erfährt also relativ schnell, dass (i.d.R.) beim Schuldner nichts holen ist. Dies ist sicher ein Fortschritt, ändert aber an der insgesamt desolaten Lage wenig.

Außerdem ist ein fast zwei Jahre altes Vermögensverzeichnis in vielen Fällen nicht mehr aussagekräftig. Ist der Schuldner freilich noch nicht im Schuldnerverzeichnis eingetragen, so löst die erneute Zuleitung wieder eine Monatsfrist aus, in der der Schuldner

38) *Schwörer/Heßler* ZVI 2007, 589, 595; *G. Vollkommer* NJW 2012, 3681, 3681; *Schuschke/Walker*, Vollstreckung und vorläufiger Rechtsschutz, 6. Aufl. 2015, § 802k Rn. 9; krit. *Goebel* (Fn. 2), § 8 Rn. 217, 223.

39) In Österreich beträgt die Sperrfrist ein Jahr, § 49 I EO. Für eine solche Frist *Schilken* Rpfleger 2006, 629, 637.

40) *Seip*, Zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung..., DGVZ 2006, 1, 3.

41) Vgl. *Goebel* (Fn. 2), § 12 Rn. 90.

42) *Salten*, MDR 2017, 61, 62.

43) Vgl. *Harnacke/Bungardt* DGVZ 2013, 1, 4f.

die Forderung des Gläubigers erfüllen muss, um die Eintragung ins Schuldnerverzeichnis abzuwenden.⁴⁴⁾

6. Die Einholung von Drittauskünften

a) Um auch denjenigen Schuldnern, die „cool“ bleiben und wesentliche Vermögenswerte verschweigen, auf die Schliche kommen zu können, kann der Gerichtsvollzieher jetzt auf Antrag des Gläubigers bei Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, dem Bundeszentralamt für Steuern und dem Kraftfahrt-Bundesamt für die Vollstreckung relevante Daten zu erfragen (§ 802 I (1) 2 ZPO).⁴⁵⁾ Diese Befugnis ist dem prozessualen Auskunftsanspruch des Unterhaltsgläubigers (§ 236 FamFG) nachgebildet.⁴⁶⁾ Ein Gläubiger erhält dadurch erstmals die Möglichkeit, die Selbstauskunft des Schuldners überprüfen zu lassen.⁴⁷⁾ Voraussetzung dafür ist, dass der Schuldner entweder keine Vermögensauskunft abgegeben hat oder die angegebenen Vermögenswerte zur Erfüllung der Forderung des Gläubigers nicht ausreichen (§ 882I I 1 ZPO). Einholen kann die Drittauskunft jeder Gerichtsvollzieher aufgrund eines Vollstreckungsauftrags, also auch der Gerichtsvollzieher, der einem weiteren Gläubiger ein schon eingereichtes Vermögensverzeichnis zugeleitet hat.⁴⁸⁾

Bei Trägern der Rentenversicherung kann der Arbeitgeber erfragt werden, damit anschließend eine Lohnpfändung erfolgen kann.⁴⁹⁾ Beim Bundeszentralamt für Steuern können Kontenverbindungen bei Kreditinstituten erfragt werden, um Kontoguthaben zu pfänden.⁵⁰⁾ Beim Kraftfahrt-Bundesamt kann erfragt werden, ob der Schuldner Halter eines Kraftfahrzeugs ist, das ebenfalls ggf. gepfändet werden kann.⁵¹⁾

b) Problematisch ist weniger diese gesetzliche Regelung, sondern die faktische Realität. Elektronische Anfragen sind derzeit nicht möglich. Die Bearbeitung von Anfragen des Gerichtsvollziehers dauert vielmehr zwischen 6 und 15 Wochen.⁵²⁾ Dies mindert selbstverständlich den praktischen Nutzen einer solchen Auskunft. Die Einholung von Drittauskünften

44) *Goebel* (Fn. 2), § 8 Rn. 94f.

45) Der zunächst vorgesehene Mindestbetrag von 500 € für den zu vollstreckenden Anspruch wurde durch Gesetz vom 21.11.2016 (BGBl I 2591) gestrichen, vgl. *Salten*, MDR 2017, 61.

46) Früher § 643 ZPO a.F.; BT-Drucks. 16/10069, S. 31f.

47) *Schwörer/Heßler* ZVI 2007, 589, 590; *Sturm* JurBüro 2013, 63, 68f.

48) *Goebel* (Fn. 2), § 8 Rn. 241. In Belgien werden vergleichbare Auskünfte sofort nach Eingang des Vollstreckungsauftrags eingeholt; vgl. *Hesterberg/Schmitz*, Effektivität und Erfolge in der Zwangsvollstreckung, DGVZ 2006, 84, 86.

49) *Mroß* DGVZ 2010, 181, 185; *Goebel* (Fn. 2), § 8 Rn. 249.

50) *Mroß* DGVZ 2010, 181, 185; *Goebel* (Fn. 2), § 8 Rn. 259. Auslandskonten können dadurch nicht aufgedeckt werden; krit. deshalb *Holzapfl*, Sachaufklärung und Zwangsvollstreckung in Europa, 2009, S. 224, 231ff.

51) *Mroß* DGVZ 2010, 181, 185; krit. *Goebel* (Fn. 2), § 8 Rn. 264 (Schuldner nutzen Drittfahrzeuge).

52) *Mroß* DGVZ 2013, 221.

ten ist derzeit wohl die Ausnahme. Ein befragter Gerichtsvollzieher gab an, dass er nur in ca. 2,5 % der 2013 erteilten Vollstreckungsaufträge eine Drittauskunft eingeholt hat.

c) Zweifelhaft ist, ob ein weiterer Gläubiger, dem innerhalb der Sperrfrist eine alte Vermögensauskunft übersandt wird, eine noch nicht eingeholte Drittauskunft durch den Gerichtsvollzieher beantragen kann.⁵³⁾ Dieses Auskunftsrecht des Gerichtsvollziehers besteht, wenn der Schuldner entweder keine Vermögensauskunft abgibt oder die Vollstreckung in die darin aufgeführten Vermögensgegenstände nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers führen würde. Dieses Recht, Auskünfte bei Dritten einzuholen, steht damit eigentlich in keinem Konkurrenzverhältnis zur Befugnis des Gerichtsvollziehers anlässlich einer Zwangsvollstreckung den Schuldner oder bei dessen Abwesenheit, einer missglückten oder unzureichenden Pfändung eine zum Hausstand des Schuldners gehörende Person nach dem Arbeitgeber des Schuldners zu befragen (§ 806 a ZPO).⁵⁴⁾ Denn die formlose und bei ihrer Verweigerung nicht mit Sanktionen beschwerte Befragung durch den Gerichtsvollzieher, steht am Beginn einer Zwangsvollstreckung, während die formelle Einholung von Auskünften bei der Rentenversicherung, dem Bundeszentralamt für Steuern und dem Kraftfahrt-Bundesamt ja ein bereits deutlich fortgeschrittenes Zwangsvollstreckungsverfahren voraussetzen.

7. Eintragung in das Schuldnerverzeichnis

a) Verpflichtet man den Schuldner, jedenfalls im Prinzip, bereits zu Beginn des Vollstreckungsverfahrens, eine umfassende Auskunft über sein Vermögen zu erteilen, so kann daraus selbstverständlich nicht abgeleitet werden, dass er tatsächlich zahlungsunfähig und kreditunwürdig ist. Denn es könnte sich ja durchaus erweisen, dass der Schuldner erhebliche Vermögenswerte besitzt, er also nur zahlungsunwillig ist oder die Realisierung bestimmter Vermögenswerte mit praktischen Schwierigkeiten verbunden ist. Daher kann bei dieser neuen Konzeption die Abgabe der Vermögensauskunft nicht automatisch zur Eintragung in das öffentliche Schuldnerverzeichnis, die sogenannte schwarze Liste der kreditunwürdigen Schuldner führen.⁵⁵⁾

b) Hat der Schuldner die Vermögensauskunft abgegeben oder ist diese einem weiteren Gläubiger zugeleitet worden,⁵⁶⁾ so hat der Schuldner deshalb einen Monat Zeit, den betreffenden Gläubiger zu befriedigen. Erst dann ordnet der zuständige Gerichtsvollzieher von

53) Vgl. *Harnacke/Bungardt*, Das neue Recht – Probleme über Probleme, DGVZ 2013, 1, 7.

54) AA *Schilken*, Zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung, Rechtspfleger 2006, 629, 637.

55) *Schilken* Rpfleger 2006, 629, 638; *ders.*, Die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis..., Festschrift für Alangoya, 2007, S. 485, 490; *Schwörer/Heßler* ZVI 2007, 589, 592; *Gaul/Schilken/Becker-Eberhard* (Fn. 27), § 60 Rn. 70.

56) *Seip* DGVZ 2006, 1, 4f.

Amts wegen die Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis an (§ 882 c I Nr. 3 ZPO). Dies gilt natürlich nicht (wie bereits dargelegt), wenn es zwischen Gerichtsvollzieher und Schuldner zu einer Zahlungsvereinbarung kommt und der festgesetzte Zahlungsplan noch gültig ist.

c) Zu einer früheren Eintragungsanordnung kommt es nur, wenn der Schuldner die geschuldete Vermögensauskunft (schuldhaft) nicht abgibt, obwohl die Weigerung eigentlich nichts über die Vermögenslage besagt.⁵⁷⁾ Die sofortige Eintragung erfolgt auch, wenn eine Vollstreckung nach dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses offensichtlich ungeeignet wäre, um den Gläubiger zu befriedigen (§ 882 c I Nr. 1, 2 ZPO). Gibt der Schuldner also eine Vermögensauskunft ab und ist nach deren Inhalt nicht offensichtlich, dass er zahlungsunfähig ist, so hat er noch einen Monat Zeit, um Verwandte oder Freunde zu mobilisieren, damit sie ihm das Geld zur Befriedigung des Gläubigers zur Verfügung stellen.⁵⁸⁾ Das Ganze erinnert ein wenig an die letzte Gnadenfrist, die einem zu Tode Verurteilten gewährt wurde. Möglich ist auch zu diesem Zeitpunkt noch, dass der Gerichtsvollzieher mit dem Schuldner eine Zahlungsvereinbarung trifft und einen Zahlungsplan festsetzt. Auch dann ergeht keine Eintragungsanordnung in das Schuldnerverzeichnis (§ 882 c I Nr. 3 S. 2 ZPO).

d) Die Eintragungsanordnung ist dem Schuldner entweder mündlich bekannt zu geben (und in das Vollstreckungsprotokoll aufzunehmen) oder förmlich zuzustellen (§ 882 c II ZPO). Gegen die Eintragungsanordnung kann der Schuldner innerhalb von zwei Wochen beim Vollstreckungsgericht Widerspruch einlegen (§ 882 d I 1 ZPO), gegen die Entscheidung des Vollstreckungsgerichts sofortige Beschwerde (§ 793 ZPO).⁵⁹⁾ Der Widerspruch des Schuldners hemmt nicht den Vollzug der Eintragung; doch kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Schuldners anordnen, dass die Eintragung einstweilen ausgesetzt wird (§ 882 d II 1 ZPO). Wird diesem Antrag stattgegeben, hat das zentrale Vollstreckungsgericht von einer Eintragung abzusehen oder eine bereits erfolgte Eintragung zu löschen.⁶⁰⁾

In der Widerspruchsfrist hat der Schuldner zudem nochmals Gelegenheit, die Eintragung durch Befriedigung des Gläubigers oder durch Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Gerichtsvollzieher abzuwenden.⁶¹⁾

57) Hk-ZV/Sternal, § 882c Rn. 5 (berechtigte Sanktion); krit. dagegen *Schilken* Rpfleger 2006, 629, 638; *ders.*, Festschrift für Alangoya, S. 485, 492f.

58) BT-Drucks. 16/10069, S. 37f; *Sturm* JurBüro 2013, 63, 65; *Goebel* (Fn. 2), § 8 Rn. 48; für eine Frist von 2-3 Monaten *Schilken* Rpfleger 2006, 629, 639; *ders.*, Festschrift für Alangoya, S. 485, 492f.

59) *G. Vollkommer* NJW 2012, 3681, 3682.

60) Hk-ZV/Sternal, § 882d Rn 5.

61) Hk-ZV/Sternal, § 882d Rn 3.

e) Kann der Schuldner nicht bezahlen und nützen auch alle formellen Einwendungen nichts, so wird der Schuldner letztlich (nach ca. 7 Wochen)⁶²⁾ im Schuldnerverzeichnis eingetragen. Dieses Verzeichnis wird ebenfalls bei den zentralen Vollstreckungsgerichten der Länder geführt. Um eine länderübergreifende Internetabfrage zu ermöglichen, wird die Eintragung an das zentrale Vollstreckungsgericht in Hagen (in Nordrhein-Westfalen) weitergeleitet.

Aus Gründen des Datenschutzes ist die Eintragung nicht vollständig öffentlich. Die Einsicht ist allerdings nach Registrierung jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse hat, die dort verzeichneten Angaben also zum Zwecke der Zwangsvollstreckung, zur Prüfung der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit eines Kreditbewerbers, zur Prüfung der Voraussetzung für die Gewährung öffentlicher Leistungen, für die Abwendung wirtschaftlicher Nachteile bei Nichtleistung durch den zahlungspflichtigen Schuldner, für Zwecke der Strafverfolgung, benötigt (§ 882 f I ZPO). Berufsständige Selbstverwaltungskörperschaften, private Schutzvereinigungen, aber auch Banken, Gewerbeaufsichtsämter, Handelsauskunftsdateien und Finanzämter können auf Antrag Abdrucke aus dem Schuldnerverzeichnis zum laufenden Bezug erhalten (§ 882 g ZPO).⁶³⁾

f) Grundsätzlich bleibt der Schuldner dann drei Jahre lang im Schuldnerverzeichnis eingetragen (§ 882 e I ZPO). Auf Anordnung eines Vollstreckungsgerichts kann die Eintragung vorzeitig gelöscht werden, wenn der Schuldner seinen Vollstreckungsgläubiger vollständig befriedigt hat (§ 882 e III Nr. 1 ZPO). Selbstverständlich erfolgt eine Löschung auch dann, wenn eigentlich kein Eintragungsgrund vorgelegen hat und dies nachträglich bekannt wird oder wenn eine Eintragungsanordnung gerichtlich aufgehoben oder ausgesetzt wird (§ 882 e III Nr. 2, 3 ZPO).

g) Versucht ein weiterer Gläubiger ergebnislos zu vollstrecken, so wird der Schuldner nach Ablauf der Monatsfrist erneut in das Schuldnerverzeichnis eingetragen; die Dauer der Eintragung verlängert sich also bis zur Befriedigung des letzten Vollstreckungsgläubigers oder dem Ablauf von drei Jahren seit der letzten Eintragungsanordnung.⁶⁴⁾ Eine vorzeitige Löschung erfolgt nur, wenn die Befriedigung aller Gläubiger nachgewiesen wird.

8. Erzwingungshaft zur Abgabe der Vermögensauskunft

Hat der Schuldner keine Vermögensauskunft erteilt, so ist das Verfahren mit der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis nicht beendet. Vielmehr kann der Gläubiger (ausdrück-

62) *Mroß* DGVZ 2010, 181, 185.

63) Einzelheiten sind in der Verordnung über den Bezug von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis vom 26.07.2012 (BGBl I 1658) und in der Verordnung über die Führung des Schuldnerverzeichnisses vom 26.07.2012 (BGBl I 1654) geregelt.

64) *Schwörer/Heßler* DGVZ 2007, 589, 594.

lich) beantragen, dass gegen den Schuldner Haftbefehl zur Erzwingung der Abgabe der Vermögensauskunft erlassen wird (§ 802 g I 1 ZPO). Von Amts wegen ergeht kein Haftbefehl.⁶⁵⁾ Der Haftbefehl ist zwei Jahre lang gültig (§ 802h I ZPO). Voraussetzungen und Ordnung der Beugehaft nach altem und neuem Recht unterscheiden sich praktisch nicht. Bemerkenswert ist allenfalls, dass es doch in einer erstaunlich hohen Zahl zum Erlass eines Haftbefehls kommt. Vom Eingang des Vollstreckungsauftrags bis zur Verhaftung durch den Gerichtsvollzieher dauert es auch nach neuem Recht ca. 3 Monate.

Die Haftdauer ist allerdings in aller Regel kurz. Spätestens nach zwei bis drei Tagen gibt auch der hartnäckigste Schuldner seine Vermögensauskunft ab. Unmittelbar danach ist der Schuldner aus der Haft zu entlassen (§ 802i II ZPO).

IV.

1. Auch nach der Reform geht das deutsche Recht von dem Modell des zahlungsunwilligen Schuldners aus. Tatsächlich ist dieser aber die große Ausnahme. Sowohl Verbraucher als Unternehmer sind in aller Regel durchaus zahlungswillig, aber sie sind fast immer einfach zahlungsunfähig.⁶⁶⁾ In den meisten Fällen sind Arbeitslosigkeit, Scheidung, Tod eines Ehegatten, Arbeitsunfähigkeit als Unfallfolge oder ähnliche Schicksalsschläge der Grund dafür. Der Verbraucher zahlt nicht, weil er weder pfändbares Einkommen noch Vermögen hat. Lediglich bei Selbstständigen besteht eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass sie noch verwertbare Vermögensgegenstände besitzen. Die Vorverlagerung der Vermögensauskunft führt daher sicherlich dazu, dass der Gläubiger etwas schneller Klarheit über die desolate Lage des Schuldners erhält. An dem Ergebnis für den Gläubiger dürfte sich dadurch aber kaum etwas ändern. Wenn wie zumeist tatsächlich kein vollstreckbares Vermögen vorhanden ist, führt auch eine schnellere Sachaufklärung nicht zu einer besseren Befriedigung bzw. Befriedigungsquote für den Gläubiger. Der Aufbau von Druck über die Vermögensauskunft und die bei Nichtzahlung innerhalb kürzerer Zeit drohende Eintragung in das Schuldnerverzeichnis, können nur dann zu einer Zahlung führen, wenn der Schuldner lediglich zahlungsunwillig ist, aber letztlich doch über entsprechende Mittel verfügt.⁶⁷⁾

2. Auch nach neuem Recht gibt der Schuldner eine Vermögensauskunft idR nicht sofort nach Erteilung des Vollstreckungsauftrags, sondern erst 2-3 Wochen danach gegenüber dem Gerichtsvollzieher ab. Der Unterschied zur früheren Rechtslage ist daher nicht allzu groß. Lediglich die Hoffnung, etwas beitreiben zu können, stirbt ein bis zwei Wochen früher als zuvor.

⁶⁵⁾ Krit. *Schilken Rpfleger* 2006, 629, 636.

⁶⁶⁾ *C. W. Hergenröder*, Vom Forderungseinzug zum Forderungsmanagement – Zwangsvollstreckung im 21. Jahrhundert und soziale Wirklichkeit, *DGVZ* 2010, 201, 203, 205.

⁶⁷⁾ *C. Holzapfl* (Fn. 50), S. 241.

Darüber, ob die Neuordnung der Sachaufklärung letztlich zu besseren Vollstreckungsergebnissen führt, liegen zwar noch keine gesicherten Daten vor. Befragte Praktiker bezweifeln dies aber. Eine echte Verbesserung des Justizstandorts Deutschland dürfte eher nicht eingetreten sein.

Durch die mehrfach erforderlichen Zustellungen, Mitteilungen, Fristsetzungen usw. hat sich der Arbeitsaufwand der Gerichtsvollzieher aber wesentlich erhöht.⁶⁸⁾ Für den Gläubiger ist das Verfahren kostenaufwändiger geworden.

3. Das Schwergewicht der Arbeit des Gerichtsvollziehers liegt also auch in Zukunft darin, mit dem Schuldner Ratenzahlungsvereinbarungen zu schließen und die eingehenden Teilzahlungen an den Gläubiger abzuführen. Der Gesetzgeber hat diese Aufgabe an die Spitze der Standardbefugnisse des Gerichtsvollziehers gestellt. Solche Teilzahlungen können sich nun nach § 802 b II ZPO bis zu einem Jahr hinziehen. Nicht ganz befriedigen kann allerdings, dass der Gläubiger selbst die Vereinbarung eines realistischen Zahlungsplans bindend ablehnen und dadurch erzwingen kann, dass der Schuldner in das Schuldnerverzeichnis eingetragen wird. Ob der Schuldner dagegen mit einem Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung wegen einer sittenwidrigen Härte (§ 765a ZPO) vorgehen kann,⁶⁹⁾ erscheint nur ausnahmsweise als erfolgversprechend.

4. Kann der Schuldner die Forderung freilich nicht voll bezahlen, so ist er zahlungsunfähig, und sobald ein weiterer Gläubiger auftritt, der nicht voll befriedigt werden kann, kann der Schuldner selbst die Flucht in das Insolvenzverfahren antreten, aber auch der (andere) Gläubiger kann Insolvenzantrag wegen Zahlungsunfähigkeit stellen (§ 13 I 2 InsO).

Kommt es zur Eröffnung des Verfahrens, so ist die Ratenzahlung aus dem letzten Monat vor Antragstellung ex lege unwirksam (§ 89 I InsO). Teilzahlungen, die der Schuldner nach fruchtloser Zwangsvollstreckung im Rahmen einer vom Gerichtsvollzieher herbeigeführten Ratenzahlungsvereinbarung erbringt, sind als inkongruente Deckung nach § 131 InsO,⁷⁰⁾ aber auch wegen vorsätzlicher Gläubigerbenachteiligung nach § 133 I InsO⁷¹⁾ anfechtbar. Dass der erste Gläubiger Leistungen aus den letzten 3 Monaten wegen inkongruenter Deckung zurückzahlen muss, mag angehen. Problematisch ist es aber, wenn er aufgrund der Vorsatzanfechtung Leistungen aus den letzten zehn Jahren zurückerstatten muss. Tatsächlich hat der BGH entschieden, dass Zahlungen zur Abwehr einer Zwangsvollstreckung als anfechtbare Rechtshandlungen des Schuldners einzustufen sind. Leiste der

68) Der Gesetzgeber selbst schätzte einen Belastungsanstieg von 21% (BT-Drucks. 16/10069, S. 22).

69) Vgl. *Mroß* DGVZ 2010, 181, 182; *U. Gottwald/Mock* (Fn. 26), § 802b Rn. 21.

70) So BGH ZIP 2010, 191 = NZI 2010, 184. Aus *H.G. Ganter*, Weiterentwicklung der Rechtsprechung zu § 133 InsO, WM 2014, 49, ergibt sich insoweit nichts Anderes. Für Einschränkung der Anfechtung *Marotzke*, Vertrauensschutz contra Gesamtgläubigerinteresse, ZInsO 2014, 417.

71) Vgl. BGH ZIP 2010, 191 = NZI 2010, 184; BGH NZI 2013, 133; *Ganter*, NZI 2014, 185, 196; zu Recht krit. *U. Gottwald/Mock* (Fn. 26), § 802b Rn. 17ff.

Schuldner (teilweise) auf eine Forderung, obwohl er nicht alle seine Gläubiger befriedigen könne, so handle er mit bedingtem Vorsatz. Ein Gläubiger, der Ratenzahlungen entgegennehme, müsse wissen, dass ihn der Schuldner vor anderen Gläubigern bevorzuge, so dass alle erhaltenen Raten anfechtbar seien.⁷²⁾ Auf diese Weise wird das System der auf eine gütliche Einigung ausgerichteten Einzelvollstreckung freilich ad absurdum geführt.⁷³⁾ Teilweise wird zwar behauptet, bei einer Zahlungsvereinbarung mit dem Gerichtsvollzieher sei nicht klar, dass der Schuldner wirklich zahlungsunfähig war, so dass deshalb die Voraussetzungen für eine Vorsatzanfechtung (§ 133 InsO) entfallen würden.⁷⁴⁾ Der BGH-Rechtsprechung entspricht dies aber nicht.

Nach eingehender wissenschaftlicher wie rechtspolitischer Diskussion hat der deutsche Gesetzgeber das Insolvenzanfechtungsrecht freilich zum 5.4.2017 reformiert.⁷⁵⁾ Soweit der Schuldner durch seine Rechtshandlung dem Gläubiger eine Befriedigung gewährt hat, wurde der Anfechtungszeitraum auf vier Jahre verkürzt (§ 133 Abs. 2 InsO n.F.). Dadurch allein wird das Problem zwar entschärft, aber nicht gelöst, wenn die Insolvenz innerhalb der Vierjahresfrist eintritt. Ergänzend bestimmt nun § 133 Abs. 3 S. 1 InsO, dass der Gläubiger im Fall einer kongruenten Deckung von der Benachteiligungsabsicht des Schuldners nur dann Kenntnis hatte, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners bereits eingetreten war. Zahlungen im Rahmen einer Zwangsvollstreckung werden aber als Fälle der inkongruenten Deckung eingestuft. Auch für diesen Fall wird nach § 133 Abs. 3 S. 2 InsO n.F. vermutet, dass der Gläubiger die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners zurzeit des Abschlusses einer Zahlungsvereinbarung nicht kannte. Ob diese Regel ausreicht, um Teilzahlungen des Schuldners im Rahmen einer Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Gerichtsvollzieher anfechtungsfest zu machen, erscheint freilich zweifelhaft. Denn die Vermutung kann nach wie vor durch den Nachweis der Kenntnis weiterer Umstände widerlegt werden. Deshalb wird bezweifelt, dass sich durch die Neuregelung im Ergebnis überhaupt irgendetwas geändert hat.⁷⁶⁾

Dieses Gesamtergebnis ist recht ernüchternd. In einem Großteil der Fälle erfährt der Gläubiger jetzt lediglich etwas schneller als vor der Reform, dass die Vollstreckung ergebnislos bleiben wird.

Da nahezu alle Schuldner, die nur Teilzahlungen leisten können, zahlungsunfähig sind, muss ein Gläubiger zudem u.U. alle Teilbefriedigungen wieder zurückzahlen, wenn es in

72) BGH NZI 2003, 597.

73) Für einen Ausschluss von Zahlungsvereinbarungen im Vollstreckungsauftrag daher *Gottwald/Huber*, Insolvenzrechts-Handbuch, 5. Aufl. 2015, § 48 Rn. 10.

74) *Goebel* (Fn. 2), § 8 Rn. 18.

75) Durch Gesetz vom 29.3.2017, BGBl I, S. 654.

76) *Kindler/Bitzer*, Die Reform der Insolvenzanfechtung, NZI 2017, 369, 375.

den nächsten Jahren zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens kommt. Allerdings muss der Gläubiger dann mit dem Schuldner engere Handelsbeziehungen unterhalten haben, so dass er über dessen wirtschaftliche Lage ein Bild haben konnte. Ist dies aber der Fall, kann ein Vollstreckungsgläubiger nur hoffen, dass ein Insolvenzverfahren mangels Masse nicht eröffnet wird (§ 26 InsO) und ein konkurrierender Gläubiger die Mühe einer Einzelanfechtung nicht auf sich nimmt.